



Verband der Organisationen des Personals der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du personnel des institutions sociales fribourgeoises

Kollektivmitglieder : Berufsverbände un Gewerkschaften

AFP/FPV
Association fribourgeoise des psychologues

AVENIRSOCIAL
Section Fribourg

ASTP
Association suisse des thérapeutes de la psychomotricité, Sections romande et tessinoise

ATSF
Association des travailleurs socio-professionnels fribourgeois

ARLD
Association romande des logopédistes diplômés Section Fribourg

K/FLV
Freiburger Logopädinnenverein
Section alémanique

GFEPE
Groupement fribourgeois des ergothérapeutes et physiothérapeutes

SSP-CFT
Syndicat suisse des services publics Région Fribourg

Adresse des Sekretariates:
Bd de Pérrolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel: 026/ 309 26 40
Fax: 026/ 309 26 42
Email: fedefopis@bluewin.ch

Was steht für 2008 an?

Liebe KollegInnen

Zu Beginn des Jahres legen die Vertragsparteien INFRI und VOPSI den Verhandlungsfahrplan fest und definieren die Punkte, die verändert oder angepasst werden sollen.

Für den VOPSI sind folgende Fragen zu verhandeln:

- ◆ **Einführung einer zusätzlichen Ferienwoche**
- ◆ **Weiterführung der Verhandlungen zur Einreichung der Funktionen, die von EVALFRI nicht erfasst werden (SozialpädagogInnen im Werkstattbereich E bis I, SozialpädagogInnen D und E usw.)**
- ◆ **Angleichung der Beiträge und Leistungen bei der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge an die Bedingungen für Staatsangestellte**
- ◆ **Verbesserung des Kündigungsschutzes**
- ◆ **Verbesserung der Bedingungen für den Mutterschaftsurlaub (Abschaffung der Bestimmung, wonach der Arbeitgeber anordnen kann, dass der Urlaub bis zu 6 Wochen vor dem Geburtstermin beginnen werden muss)**
- ◆ **Einführung eines GAV-Verfahrens zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing**

Zum letzten Punkt: Derzeit enthält der GAV keinerlei Anwendungbestimmung über Mobbing. Die Arbeitgeber haben aber die allgemeine Pflicht, die Persönlichkeit ihrer Mitarbeitenden zu schützen (GAV 27.2).

Erstens verpflichtet das Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) die Arbeitgeber, alle nötigen Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Beschäftigten zu treffen. Zudem enthält das Obligationenrecht (Art. 328 Ziff. 1 OR) die gleiche Bestimmung für Einzelarbeitsverträge. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die erfolgreiche Prävention und Verhinderung von Mobbing konkrete Umsetzungsmassnahmen bedingt, die mit dem spezifischen beruflichen Umfeld übereinstimmen müssen. Daher schlägt der VOPSI vor, dass der GAV mit der expliziten Bestimmung ergänzt wird, dass die Beschäftigten durch Präventionsmassnahmen gegen Mobbing geschützt werden müssen, und dass ein Verfahren bei entsprechenden Beschwerden geschaffen wird.

Nach den Vorstellungen des VOPSI könnte dafür die zurzeit beim Kanton Freiburg erarbeitete Regelung herangezogen werden. Vorgeschlagen ist unter anderem die Schaffung einer Interventionsgruppe, welche die folgenden Massnahmen umsetzen würde:

- **Analyse der möglichen Risiken**
 - **Primäre Prävention (Personalinformation, Schulung von Vorgesetzten)**
 - **Hilfe bei der Bewältigung von Konflikten**
- Lösungsvorschläge bei erwiesenen Mobbing (Mobbing stoppen, Schaden wiedergutmachen, Rehabilitieren des Opfers)**

Diese Massnahmen sind wichtig, denn das infolge von Mobbing erlittene Leid ist für die Opfer meist schwerwiegend. Für die Institution ist Mobbing auch insofern ein wichtiges Thema, als es Absentismus sowie Verschlechterungen betreffend Arbeitsleistungen, Arbeitsklima und Motivation des Personals mit sich bringt.

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär

GAV-Änderungen per 1. Januar 2008

(Weitere Änderungen)

Für Änderungen betreffend Gehalt, Treueprämie und Einreihung, siehe VOPSI-INFO von Januar 2008.

Entschädigungen

Die Entschädigungen für besondere Dienstzeiten wurden per 1.1.2008 der Teuerung angepasst.

Entschädigungen für Nachtdienst, Sonntagsdienst und Dienst an dienstfreien Tagen (Art. 18.2 GAV)

Für jede in der Nacht geleistete Stunde Fr.5.20
(Index November 1996)

Fr. 5.80 ab 1.1.2008

Für jede am Tag geleistete Stunde Fr.2.60
(Index November 1996)

Fr. 3.00 ab 1.1.2008

Nachts, an Sonntagen oder dienstfreien Tagen geleistete Überstunden (Art. 16 GAV)

Je Stunde Fr.6.60
(Index November 1996)

Fr. 7.30 ab 1.1.2008

Entschädigung für Pikettdienst (Art. 18.3 GAV)

Je Tag oder Nacht Fr. 13.00
(Index November 1996)

Fr. 15.00 ab 1.1.2008

Entschädigung für Präsenzdienst (Art. 18.4 GAV)

Für jede in der Nacht geleistete Stunde Fr.5.20
(Index November 1996)

Fr. 5.80 ab 1.1.2008

Für jede am Tag geleistete Stunde Fr.2.60
(Index November 1996)

Fr. 3.00 ab 1.1.2008

Funktionsweise der Schiedskommission

INFRI und VOPSI haben beschlossen, das bisherige Funktionieren der Schiedskommission anzupassen.

Bisher konnte die beklagte Partei sich weigern, an einem Einigungsversuch teilzunehmen, wenn Beschäftigte oder Arbeitgeber sich an die Schiedskommission wandten, um einen Streitfall möglichst einvernehmlich beizulegen.

Diese Bestimmung wurde per 1.1.2008 abgeschafft. Neu muss die beklagte Partei an der Verhandlung vor der Schiedskommission teilnehmen und kann den Einigungsversuch nicht von vornherein ablehnen.

Die Frage des Monats:

Förderung der Frühpensionierung: Was ist Stand der Dinge?

Die Massnahmen zur Förderung der Frühpensionierung richten sich an Beschäftigte, die der Pensionskasse des Kantons Freiburg angeschlossen sind; oder einer anderen Pensionskasse, sofern die Lohnkosten der betreffenden Institution durch den Kanton Freiburg subventioniert werden.

Anrecht auf die Förderung der Frühpensionierung haben Beschäftigte ab dem 60. Altersjahr, die mindestens 15 Dienstjahre zählen (allfällige Dienstjahre im Staatsdienst werden angerechnet).

Die Förderungsmassnahme besteht in einer Überbrückungsrente als Vorruhestandsleistung, die der AHV-Höchstrente entspricht, bis zum Erreichen des AHV-Alters. Diese Förderungsmassnahme gilt bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal, jedoch längstens bis zum 31.12.2008. Das neue Gesetz wird wahrscheinlich das flexible Rentenalter einführen.

Nun wird aber die Gesetzesrevision Ende 2008 noch nicht abgeschlossen sein. Deshalb ist es nötig, die aktuellen Bedingungen auch 2009 aufrechtzuerhalten.

Der VOPSI bittet den Staatsrat um Bestätigung dieser Lösung; weiter fordert er, dass die Verordnung vom 26. Juni 2006 über die Förderung der Frühpensionierung entsprechend angepasst wird.

Vertiefte Information sind erhältlich beim VOPSI-Sekretariat (026 309 26 40)